

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -
Baarstraße 6, 58636 Iserlohn**

Nr. 1303

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 08.08.2024

**Digitalisierungsleitlinie
des Rektorates der Fachhochschule Südwestfalen
vom 31.07.2024
gemäß Hochschul-Digitalverordnung**

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Digitalisierungsleitlinie des Rektorates der Fachhochschule Südwestfalen vom 31.07.2024 gemäß Hochschul-Digitalverordnung

In dieser Digitalisierungsleitlinie bringt das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen (FH SWF) mit Blick auf die Lehre vor dem Hintergrund der Möglichkeiten gemäß Hochschulgesetz (HG) NRW und Hochschul-Digitalverordnung (HDVO) seine grundsätzliche Haltung gegenüber dem Einsatz digitaler Elemente in der Lehre zum Ausdruck, wobei die tatsächliche Ausgestaltung den Fachbereichen obliegt. Zudem werden mit Blick auf die Prüfungen die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich digitaler Prüfungen bzw. Online-Prüfungen thematisiert.

Präsenzlehre und digitale Elemente

Die FH SWF ist eine Präsenzhochschule und das Rektorat erachtet den direkten Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden in Lehrveranstaltungen, die als Präsenzlehre unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule stattfinden, als wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Gleichzeitig eröffnet der Einsatz digitaler Elemente Potenziale, die aus Sicht des Rektorates unter Berücksichtigung der didaktischen Eignung im Sinne der Studierenden genutzt werden sollten, was an vielen Stellen auch bereits erfolgt. Das Rektorat steht demnach einer sinnvollen Kombination von Präsenzlehre und digitalen Elementen positiv gegenüber, sofern der Präsenzcharakter der Studiengänge erhalten bleibt, wobei bewusst ist, dass der Präsenzzumfang mit Blick auf die verschiedenen Studienmodelle bereits ohne den Einsatz digitaler Elemente per se unterschiedlich ist.

Die angesprochenen digitalen Elemente können unterschiedlicher Art sein sowie unterschiedlich genutzt werden und unterliegen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit entsprechend unterschiedlichen rechtlichen Regelungen.

Digitale Elemente im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 HG NRW

Eine an der FH SWF bereits etablierte Nutzung digitaler Elemente im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 HG NRW ist der unterstützende Einsatz digitaler Elemente während der Präsenzlehre in Form von elektronisch basierten Methoden und Instrumenten sowie die ergänzende Bereitstellung digitaler Elemente in Form von elektronischer Information und Kommunikation, die dann insbesondere dem Selbststudium dienen. Dieses ist auch in der Blended Learning Strategie verankert.

Digitale Elemente im Sinne der HDVO

Mit Teil 2 der HDVO erhalten die Hochschulen in NRW in Bezug auf die Lehre die Möglichkeit, den Einsatz digitaler Elemente in Form von elektronischer Information und Kommunikation über die ausschließlich ergänzende Funktion hinaus zu öffnen und somit auch ersetzend einzusetzen.

- Dabei ist die sogenannte Digitallehre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 HDVO definiert als „eine mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online stattfindende Lehrveranstaltung“, wobei bezüglich der Digitallehre zwischen synchroner Digitallehre, asynchroner Digitallehre und gemischter Digitallehre unterschieden wird. „Lehrveranstaltung“ ist dabei gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 HDVO definiert als „eine über das ganze Semester in regelmäßigen Zeitabständen oder als Blockveranstaltung stattfindende Unterrichtseinheit, die sich in einzelne Unterrichtster-

mine gliedert“. Gemäß § 12 Abs. 2 HDVO gilt eine Lehrveranstaltung, die Präsenzlehre und Digitallehre umfasst, insgesamt als Digitallehre, wenn der Zeitanteil der Elemente der Digitallehre 25 Prozent oder mehr umfasst, wobei Elemente eines digital ermöglichten Selbststudiums nicht angerechnet werden.

Ob und in welchem Umfang Digitallehre stattfinden soll, entscheidet in der Regel der jeweilige Fachbereichsrat mit Zustimmung des jeweiligen Studienbeirates, wobei sich der entsprechende Beschluss auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder auf ein Digitallehrkonzept des Fachbereichs für einen Studiengang oder eine Lehreinheit beziehen kann. Näheres hierzu ist in § 14 HDVO geregelt.

- Wenn im Fachbereich ab dem Wintersemester 2024/2025 Digitallehre im Sinne der HDVO möglich sein soll, ist ein entsprechender Beschluss erforderlich, in dem dann die Details festgelegt werden. Dazu können beispielsweise Regelungen zählen, in welchen Fällen Digitallehre erlaubt ist, wie viel Digitallehre erlaubt ist, wie Digitallehre beantragt wird und welchen organisatorischen Rahmenbedingungen Digitallehre unterliegt.
- Wenn im Fachbereich keine Digitallehre im Sinne der HDVO vorgesehen ist, ist kein Beschluss erforderlich.

Die Regelungen zu den zuständigen Entscheidungsgremien in besonderen Fällen, z.B. bei einem Verbundstudiengang, an dem mehrere Hochschulen beteiligt sind und für den ein gemeinsamer Fachausschuss besteht, sind § 15 HDVO zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit der Digitallehre gilt es im Hinblick auf Prüfungen zu beachten, dass die Studierenden bei unzulässigerweise durchgeführter Digitallehre gemäß § 24 HDVO besondere Rechte haben.

- Enthalten Lehrveranstaltungen Digitallehre im Umfang von weniger als 25 Prozent, ist die Durchführung in dieser Form gemäß HDVO auch ohne entsprechenden Beschluss zulässig.
- Ebenso ist es gemäß § 13 Abs. 2 HDVO auch ohne entsprechenden Beschluss zulässig, Hybridlehre durchzuführen. Näheres hierzu ist der amtlichen Begründung zu § 12 Abs. 2 HDVO zu entnehmen.

Digitale Prüfungen / Online-Prüfungen

Die HDVO enthält in Teil 3 Regelungen zu sogenannten digitalen Prüfungen. Diese Regelungen dienen als Grundlage für die Fälle, in denen an den Hochschulen in den Prüfungsordnungen keine Regelungen zu sogenannten Online-Prüfungen auf Grundlage von § 64 Abs. 2 Satz 2 HG NRW bestehen.

Dies trifft auf die FH SWF zu, sodass die HDVO bis auf Weiteres die rechtliche Grundlage für die Durchführung digitaler Prüfungen bildet, wobei die HDVO als mögliche Formen digitaler Prüfungen digitale Klausuren, mündliche digitale Prüfungen und praktische digitale Prüfungen aufführt.

Ob und inwieweit digitale Prüfungen abgenommen werden dürfen, entscheidet in der Regel der jeweilige Fachbereichsrat mit Zustimmung des jeweiligen Studienbeirates, wobei sich der entsprechende Beschluss auf einzelne oder mehrere Prüfungen oder auf ein Digitalprüfungskonzept des Fachbereichs für einen Studiengang oder eine Lehreinheit beziehen kann. Näheres ist in § 18 Absatz 1 HDVO geregelt.

- Wenn im Fachbereich ab dem Wintersemester 2024/2025 digitale Prüfungen auf

Grundlage der HDVO möglich sein sollen, ist ein entsprechender Beschluss erforderlich.

- Wenn im Fachbereich keine digitalen Prüfungen vorgesehen sind, ist kein Beschluss erforderlich.

Die Regelungen zu den zuständigen Entscheidungsgremien in besonderen Fällen, z.B. bei einem Verbundstudiengang, an dem mehrere Hochschulen beteiligt sind und für den ein gemeinsamer Fachausschuss besteht, sind § 15 HDVO zu entnehmen.

Monitoring gemäß HDVO

Gemäß § 25 HDVO müssen die Hochschulen durch geeignete Maßnahmen regelmäßig überprüfen, inwieweit Digitallehre und digitale Prüfungen didaktisch insbesondere mit Blick auf die Wahrung der Bildungschancen der Studierenden und ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie die Umsetzung der Lernziele sachgerecht sind. Dies wird an der FH SWF in Form von geeigneten Elementen im Rahmen der etablierten Evaluationsverfahren überprüft.

Inkraftsetzung und Veröffentlichung

Diese Digitalisierungsleitlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Digitalisierungsleitlinie vom 08.05.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 31.07.2024.

Iserlohn, den 06.08.2024



Der Rektor der
Fachhochschule Südwestfalen